

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 9/2010**  
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 27. April 2010

## INHALT

**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

**Fakultäten**

Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 22. April 2009 .....	130
Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 22. April 2009 .....	137

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 22. April 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 22. April 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ beschlossen

#### Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Masterarbeit
- § 14 - Auslandsstudium
- § 15 - Studienberatung und Mentoring
- § 16 - Schlussbestimmungen

**Anlage 1** - Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“

**Anlage 2** - Graphische Übersicht konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Beschreibung des Studiengangs

„Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, dessen Gegenstand Fragen der empirischen Bildungsforschung sind. Prinzipien der Planung, Steuerung und Evaluation zur Gestaltung von unterschiedlichen öffentlichen und privaten Bildungsorganisationen und im Hinblick auf

individuelle und organisationale Lern- und Bildungsprozesse sind Inhalt der Lehrangebote.

In diesem forschungsorientierten Masterstudium werden Kenntnisse über grundlagentheoretische und methodologische Fragen der empirischen Bildungsforschung, ihre bildungspolitischen Rahmenbedingungen und Wirkungen vermittelt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermittlung eines methodischen Instrumentariums zur Analyse und Bearbeitung, zu Management und Beratung in der Organisations-, der Personal- und der Qualitätsentwicklung.

Dazu werden sieben Pflichtmodule mit unterschiedlichen Lernarrangements angeboten zu

- Grundlegenden Fragen des sozialhistorischen, strukturellen und funktionalen Zusammenhangs von Bildung, Organisation und Profession,
- grundlegenden Fragen der Personalentwicklung, Gesprächsführung und Beratung in Bildungsorganisationen
- grundlegenden Kenntnissen von Aspekten des Managements im Bildungssektor
- handlungsfeldbezogenen Kommunikations-, Kooperations- und Supervisionsprozessen
- Kenntnissen in und Anwendung von quantitativen und qualitativen Methoden der Bildungsforschung und der Evaluation von Bildungsorganisationen.

Im Rahmen von Projektstudien entwerfen und realisieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei eigenständig Forschungs- und Evaluationsprojekte im Bereich der empirischen Bildungsforschung.

In zwei Wahlpflichtmodulen können die Studierenden zudem ihre Kenntnisse und Kompetenzen spezialisieren. Hierbei können die Studierenden sich zwischen zwei Handlungsfeldern und zwei Organisationsprinzipien von Bildungsinstitutionen entscheiden. Als Handlungsfelder werden „Schule“ (1) und „Berufliche Bildung“ (2), als Organisationsprinzipien „Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung“ (1) und „Gender und Organisation“ (2) angeboten. Studierende sollen mindestens ein Handlungsfeld und mindestens ein Organisationsprinzip ihrer Wahl belegen.

Organisationsprinzipien: (OP)	(1) Schule und Schulentwicklung	(2) Berufliche Bildung
Zu belegen sind mindestens 1 OP und 1 HF	×	
Handlungsfelder: (HF)	(1) Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung	(2) Gender und Organisation

In einem der Wahlpflichtschwerpunkte ist außerdem ein supervidiertes achtwöchiges berufsfelderkundendes Praktikum zu absolvieren.

Werden nur jeweils ein Handlungsfeld und ein Organisationsprinzip als Wahlpflichtmodule absolviert, sind in der Freien Profilbildung 12 Leistungspunkte zu erwerben.

Studierende, die die Freie Profilbildung fachnah belegen möchten, können hier das Modul / die Module zum zweiten Handlungsfeld oder/und zweiten Organisationsprinzip wählen.

### § 3 - Studienziele

(1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ vermittelt pädagogische, psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen zeitgenössischen Bildungsmanagements (insbesondere der Organisations- und Personalentwicklung), methodische Grundlagen der empirischen Bildungsforschung sowie methodische Grundlagen und Anwendung von Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Bildungsarbeit. Diese Studienzielvorgaben beinhalten Kenntnisse über theoretische Ansätze und die versierte Handhabung empirischer Forschungsmethoden sowie Handlungssicherheit in der Durchführung von Studien im Bereich der Bildungswissenschaft.

(2) Daher werden zum einen tätigkeitsfeldübergreifende Schlüsselqualifikationen angestrebt. Dazu gehören insbesondere

- Kompetenzen zur Reflexion und Analyse der Situation von Individuen, Gruppen, Institutions- und Organisationsformen sowie Verbundsystemen
- Kompetenzen zur Planung und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen auf unterschiedlichen Ebenen
- Kompetenzen zur Planung und Durchführung von Forschung in den genannten Bereichen
- Kommunikations- und Kooperationskompetenz
- Kenntnisse über Managementprozesse im Bildungsbereich

(3) Zum anderen werden auf spezifische Tätigkeitsbereiche ausgerichtete Analyse- und Handlungskompetenzen angestrebt, die folgenden Prozessen Rechnung tragen:

- der zunehmenden Bedeutung von interkultureller Bildungsarbeit und weltweitem Wissenstransfer
- der zunehmenden Heterogenität sozialer Lebenswelten
- der zunehmenden Bedeutung von gendersensibler und genderkompetenter Gestaltung von Bildungsorganisation und Prozessen
- der Ausweitung der Eigenverantwortung von schulischen und außerschulischen Bildungsorganisationen einschließlich Qualitätsmanagement und Evaluation

(4) Der Qualifikationserwerb erfolgt durch die enge Verknüpfung von theoretischer Auseinandersetzung, empirisch forschenden Studienleistungen und berufsfelderkundenden praktischen Aktivitäten.

### § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium qualifiziert für wissenschaftliche und professionelle Tätigkeiten im Bereich der Bildungsforschung und der schulischen

und beruflichen Bildungsplanung, -organisation und -evaluation. Es qualifiziert für leitende Funktionen im öffentlichen und privaten Bildungsbereich und im betrieblichen Personal- und Bildungswesen.

### § 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ an der Technischen Universität Berlin sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

- a) in einem Studiengang Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Kultur oder Sozialwissenschaften oder
- b) in einem Studiengang mit Lehramtsoption oder
- c) in einem anderen Studiengang, dessen Gleichwertigkeit im Hinblick auf die vermittelten Kenntnisse mit einem der genannten Studiengänge vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt worden ist,

sowie Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie im Umgang mit der Software Statistical Package for the Social Sciences (SPSS).

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

### § 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Immatrikulation spätestens jedoch der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für das kontinuierliche wissenschaftliche Arbeiten mit fremdsprachiger Fachliteratur.

(2) Nachweise dieser Sprachkenntnisse erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

(3) Wurde ein vorhergehender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben, so gilt der Nachweis der Sprachkenntnisse als erbracht.

### § 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

### § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module

und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

## § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

1 Leistungspunkt (LP) entspricht dem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

## § 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminaren (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,
- einem Praktikum (PR), das dem Theorie-Praxis-Transfer und der Berufsfelderkundung dient,
- einem Forschungsprojekt (FoPro), welches die Kenntnis von und den Umgang mit Forschungs- und Evaluationsmethoden anwendungsbezogen (Erstellung von Fallstudien) vermittelt.

## § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ umfasst die nachfolgenden Module in einem Gesamtvolumen von 90 Leistungspunkten.

MA-BIWI 1	Bildung und Organisation	8 LP
MA-BIWI 2	Beratung, und Kooperation	8 LP
MA-BIWI 3	Methoden empirischer Bildungsforschung	10 LP
MA-BIWI 4	Studienprojekt: Forschen und Evaluieren	12 LP
MA-BIWI 5	Praktikum mit Supervision und Analyse	16 LP
MA-BIWI 6a <sup>1</sup>	Schule und Schulentwicklung	6 LP
MA-BIWI 6b <sup>1</sup>	Berufliche Bildung	
MA-BIWI 7a <sup>1</sup>	Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung	6 LP
MA-BIWI 7b <sup>1</sup>	Gender und Organisation	
MA-BIWI 8	Grundlagen der Betriebswirtschaft (FÜS)	6 LP
MA-BIWI 9	Managementfunktionen im Bildungssektor	6 LP
MA-BIWI 10	Freie Profilbildung	12 LP
Σ		90 LP

<sup>1</sup> Von den Wahlpflichtmodulen MA-BIWI 6a und 6b sowie MA-BIWI 7a und 7b ist jeweils eines zu absolvieren.

(2) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlauf in der Anlage 1 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

## § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Modul MA-BIWI 8 „Grundlagen der Betriebswirtschaft“ ist im Rahmen des Fächerübergreifenden Studiums (FÜS) bei den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Personalwesen, Innovationsmanagement, Marketing abzurufen.

(2) Modulbereich MA-BIWI 10 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

## § 13 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im letzten Fachsemester.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

## § 14 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines "Learning Agreements" dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

#### § 15 - Studienberatung und Mentoring

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ obligatorisch. Sie wird durch eine Be-

scheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus sollte jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

#### § 16 - Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ vom 23. November 2005 (AMBl. TU 31/2006), zuletzt geändert am 27. Juni 2007 (AMBl. TU 12/2007), tritt nach vier Semestern, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung, außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ an der Technischen Universität neu immatrikulierten Studierenden.

**Anlage 1**

**Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang  
„Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“**

LP	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	4. Semester				
1	SE 2 LP	<b>MA-BIWI 1: Bildung</b> HS Schriftliche Modulprüfung 6 LP	<b>MA-BIWI 5: Praktikum</b> (8 Wochen à 37,5 h)		<b>Masterarbeit</b>				
2	<b>Organisation und</b>								
3	<b>MA-BIWI 8:</b>								
4	<b>Grundlagen der</b>								
5	<b>Betriebswirtschaft</b>								
6	VL								
7	Schr. MP (Klausur)								
8	6 LP								
9	SE					<b>MA-BIWI 2: Beratung und Kooperation</b> HS Mdl. Modulprüfung 6 LP		<b>MA-BIWI 5: Supervision und Analyse (des Praktikums)</b> HS Schr. MP (HA) 6 LP	
10	2 LP								
11	<b>MA-BIWI 3: Methoden</b>	<b>MA-BIWI 4: Studienprojekt: Forschen und Evaluieren</b> FoPro Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit) 12 LP		<b>MA-BIWI 9: Management- funktionen im Bildungssektor</b> Schr. MP (HA) 6 LP					
12	<b>empirischer</b>								
13	<b>Bildungsforschung</b>								
14	2 HS								
15	Schriftliche								
16	Modulprüfung								
17	(Klausur)								
18	10 LP								
19	<b>MA-BIWI 6a oder b: Schule und</b>					<b>MA-BIWI 7a oder b: Interkult. Bildungs- planung u. -entwicl.</b> Oder: <b>Gender und Organisation</b> PäS 6 LP		<b>MA-BIWI 10: Freie Profilbildung<sup>1,2</sup></b>	
20	<b>Berufliche Bildung</b>								
21	2 SE PäS								
22	6 LP								
23	<b>MA-BIWI 10: Freie Profilbildung<sup>1,2</sup></b>								
25	4 LP								
26									
27									
28									
29									
30			8 LP	30 LP					
<b>Σ</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>		<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>				

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen und Form der Modulprüfung werden von der/dem entsprechenden Modulbeauftragten festgelegt.

<sup>2</sup> Studierende, die die Freie Profilbildung im Studienangebot „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ belegen möchten, können hier das Modul / die Module zum zweiten Handlungsfeld (MA-BIWI 6a oder b) oder/und zweiten Organisationsprinzip (MA-BIWI 7a oder b) absolvieren.

Anlage 2

Graphische Übersicht konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung

Pflicht	<p><b>MA-BIWI 1</b>          Bildung und Organisation          SE + HS          Schriftliche Modulprüfung          (180-minütige Klausur) <b>8 LP</b></p>	<p><b>MA-BIWI 2</b>          Beratung und Kooperation          SE + HS          Mündliche Modulprüfung          (20 Minuten) <b>8 LP</b></p>	<p><b>MA- BIWI 3</b>          Methoden empirischer          Bildungsforschung          2 HS          Schriftliche Modulprüfung          (180-minütige Klausur) <b>10 LP</b></p>	<p><b>MA-BIWI 4</b>          Studienprojekt: Forschen          und Evaluieren          FoPro          Schriftliche Modulprüfung          (25-seitige Hausarbeit) <b>12 LP</b></p>
	<p><b>MA-BIWI 5</b>          Praktikum mit Supervision          und Analyse          8 Wochen à 37,5 h +          HS (4-stündig)          Schriftliche Modulprüfung          (10-seitige Hausarbeit/          Praktikumsbericht) <b>16 LP</b></p>	1		
WP Handlungsfeld	<p><b>MA-BIWI 6a</b>          Schule und Schulentwicklung          2 SE          Prüfungsäquivalente          Studienleistungen <b>6 LP</b></p>	<p><b>MA-BIWI 6b</b>          Berufliche Bildung          2 SE          Prüfungsäquivalente          Studienleistungen <b>6 LP</b></p>	Eines der Handlungsfelder muss gewählt werden, das zweite kann im freien Wahlbereich absolviert werden.	
WP Organisationsprinzip	<p><b>MA-BIWI 7a</b>          Interkulturelle Bildungs-          planung und -entwicklung          2 SE          Prüfungsäquivalente          Studienleistungen <b>6 LP</b></p>	<p><b>MA-BIWI 7b</b>          Gender und Organisation          2 SE          Prüfungsäquivalente          Studienleistungen <b>6 LP</b></p>	Eines der Organisationsprinzipien muss gewählt werden, das zweite kann im freien Wahlbereich absolviert werden.	

<b>Pflicht</b>	<b>MA-BIWI 8</b> <b>Grundlagen der Betriebs-</b> <b>wirtschaft (FüS)</b> <b>Lehrveranstaltung und Modul-</b> <b>prüfung festgelegt durch den</b> <b>Modulverantwortlichen Fak. VII</b> <b>6 LP</b>	<b>MA-BIWI 9</b> <b>Managementfunktionen im</b> <b>im Bildungssektor</b> <b>HS (4stündig)</b> <b>Schriftliche Modulprüfung</b> <b>(20seitige Hausarbeit)</b> <b>6 LP</b>
<b>Freie Wahl</b>	<b>MA-BIWI 10</b> <b>Freie Profilbildung</b> <b>Lehrveranstaltungen/Modul-</b> <b>prüfungen festgelegt durch</b> <b>die/den Modulverantwort-</b> <b>liche/n</b> <b>12 LP</b>	
<b>Masterarbeit</b>	<b>Masterarbeit</b> <b>30 LP</b>	



**Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin**

Vom 22. April 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 22. April 2009 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ beschlossen.\*)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Modulverantwortliche
- § 7 - Ziel der Masterprüfung
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“
- § 13 - Anmeldung zur Masterarbeit
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Schlussbestimmungen

**Anlage** - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der „Ordnung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO)“ in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

**§ 2 - Zweck des Masterabschlusses**

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

**§ 3 - Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 1. Oktober 2009, befristet bis zum 30. September 2011

**§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch**

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in den §§ 5 - 8 der „Ordnung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO)“ festgelegt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 14).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerlHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

**§ 5 - Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist zusätzlich zu den in § 2 der AllgPO beschriebenen Aufgabenbereichen zuständig für die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge.

**§ 6 - Modulverantwortliche**

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die/der Modulverantwortliche ist außer der in § 8 Abs. (3) der AllgPO beschriebenen Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

**§ 7 - Ziel der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

## § 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit (§ 14).

(2) Die in der AllgPO in den §§ 6 - 8 vorgesehenen Formen der Modulprüfung - schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen - werden ergänzt durch die schriftliche Prüfungsform Hausarbeit (§ 10).

## § 9 - Zulassung zur Masterprüfung

Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag ist neben den in § 4 der AllgPO genannten Unterlagen eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ beizufügen.

## § 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmelde-systems erfolgt die Anmeldung zu einer Hausarbeit persönlich unter Vorlage des Themas spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(3) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beige-fügt werden.

(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angege-benen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so durch den zuständigen Prüfungsausschuss ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(7) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(9) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

## § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgPO in § 6, dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

## § 12 - Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“

Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung sowie die Masterarbeit (§ 14).

## § 13 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“.

Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und an den/die von der/dem Studierenden gewählte/n Erstprüfer/in zugeleitet.

## § 14 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zu-

ständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt. Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 11 Abs. (1) AllgPO benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung einer/eines weiteren Prüferin/Prüfers, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird der/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiter geleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

## § 15 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ vom 23. November 2005 (AMBI. TU 31/2006 S. 572), zuletzt geändert am 27. Juni 2007 (AMBI. TU 12/2007), tritt nach vier Semestern, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung, außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle im Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ an der Technischen Universität neu immatrikulierten Studierenden.

**Anlage****Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang  
Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung**

Die Masterprüfung im Studiengang „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ besteht aus

- der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Schriftliche Modulprüfung (Klausur)</b>	<b>Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)</b>	<b>Mündliche Modulprüfung</b>	<b>Prüfungsäquivalente Studienleistungen<sup>1</sup></b>
MA-BIWI 1: Bildung und Organisation	8	X (180 Minuten)			
MA-BIWI 2: Beratung und Kooperation	8			X (20 Minuten)	
MA-BIWI 3: Methoden empirischer Bildungsforschung	10	X (180 Minuten)			
MA-BIWI 4: Studienprojekt: Forschen und Eva- luieren	12		X (25 Seiten)		
MA-BIWI 6: Praktikum mit Supervision und Analyse	6		X (10-seitige HA: Praktikums- bericht)		
MA-BIWI 6a: Schule und Schulentwicklung oder MA-BIWI 6b: Berufliche Bildung	6				X
MA-BIWI 7a: Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung oder MA-BIWI 7b: Gender und Organisation	6				X
MA-BIWI 8: Grundlagen der Betriebswirtschaft (FüS)	6	X			
MA-BIWI 9: Managementfunktionen im Bildungssektor	6		(20 Seiten)		
MA-BIWI 10: Freie Profilbildung <sup>2</sup>	12	Festlegung	durch die/den	Modulverantwortliche/n	
<b>Σ</b>	<b>90</b>				

<sup>1</sup> Die Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs festgelegt.

<sup>2</sup> Studierende, die die Freie Profilbildung im Studienangebot „Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung“ belegen möchten, können hier das Modul / die Module zum zweiten Handlungsfeld (MA-BIWI 6a oder b) oder/und zweiten Organisationsprinzip (MA-BIWI 7a oder b) absolvieren.